



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für die Gleisanbindung im Zuge der Hafenerweiterung
Spelle-Venhaus**

17.04.2012

33-3323H-33240 – Hafen Spelle - 02/10



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Verfügender Teil	4
1.1 Planfeststellung.....	4
1.1.1 Feststellung des Plans	4
1.1.2 Planunterlagen.....	4
1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen.....	4
1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen.....	4
1.1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen	5
1.1.3.1 Vorbehalte.....	5
1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt	5
1.1.3.2 Auflagen.....	5
1.1.3.2.1 Artenschutzrechtliche Auflagen.....	5
1.1.3.2.1.1 Baufeldräumung.....	5
1.1.3.2.1.2 Anbringen von Fledermauskästen.....	6
1.1.3.2.1.3 Anlage von Amphibienlaichgewässern.....	6
1.2 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen.....	6
1.3 Hinweise	6
1.3.1 Eisenbahntechnische Belange / Bauausführung	6
1.3.2 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	6
1.3.3 Beteiligung der PLEdoc GmbH.....	7
1.3.4 Bodenfunde.....	7
2 Begründender Teil	7
2.1 Sachverhalt.....	7
2.1.1 Beschreibung des Vorhabens	7
2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	8
2.2 Verfahrensrechtliche Bewertung	8
2.3 Materiell-rechtliche Bewertung	8
2.3.1 Planrechtfertigung	8
2.3.2 Standort, Varianten	9
2.3.2.1 Beschreibung des Standortes.....	9
2.3.2.2 Beschreibung und Vergleich der Varianten.....	9
2.3.2.3 Gewählte Linie.....	9
2.3.3 Immissionen	9
2.3.3.1 Lärm.....	9
2.3.4 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	10
2.3.4.1 Artenschutz (Tiere, Pflanzen)	11
2.3.5 Wasserrechtliche Belange, Auswirkungen auf Grundwasser und Gewässernetz.....	15
2.3.5.1 Entwässerung	15
2.3.6 Umweltverträglichkeitsprüfung	15
2.3.6.1 Allgemeines.....	15
2.4 Stellungnahmen und Einwendungen.....	15
2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	15
2.4.1.1 Samtgemeinde Spelle.....	15
2.4.1.2 Landkreis Emsland.....	15
2.4.1.3 Kreis Steinfurt.....	15
2.4.1.4 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen.....	15
2.4.1.5 Polizeiinspektion Emsland / Grafschaft Bentheim.....	15



2.4.1.6	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Regionaldirektion Meppen (LGLN).....	16
2.4.1.7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).....	16
2.4.1.8	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum.....	16
2.4.1.9	Wehrbereichsverwaltung Nord.....	16
2.4.1.10	PLEdoc GmbH.....	16
2.4.1.11	Deutsche Telekom AG.....	16
2.4.1.12	Kabel Deutschland GmbH.....	16
2.4.1.13	Industrie- und Handelskammer (IHK).....	16
2.4.2	Einwendungen	16
3	Rechtsbehelfsbelehrung	16
4	Hinweise	17
4.1	Konzentrationswirkung.....	17
4.2	Beziehungen zwischen den Beteiligten	17
4.3	Außerkräfttreten.....	17
4.4	Berichtigungen.....	17
4.5	Einsichtnahme	17
5	Anhang / Abkürzungsverzeichnis.....	18



1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Auf Antrag der Hafen- Betriebs- & Verwaltungsgesellschaft Spelle-Venhaus mbH wird der Plan für

die Gleisanbindung im Zuge der Erweiterung des Hafens Spelle-Venhaus

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
3	Übersichtslageplan vom 14.01.2011	1 : 5.000	1
4	Grunderwerbspläne vom 14.01.2011 geändert durch Deckblätter vom 01.09.2011	1 : 1.000	1/2 – 2/2 GW-01 - 02
5	Grunderwerbsverzeichnis (verschlüsselt) geändert durch Deckblätter (Stand 14.11.2011)		1-2 1-3
6	Lagepläne vom 14.01.2011	1 : 1.0000	1/3 – 3/3
8	Höhenpläne vom 14.01.2011	1 : 1.000/100	1/5 – 5/5
10	Bauwerksverzeichnis		1 – 2
12	Hydrogeologisches Gutachten vom 25.01.2008 - mit Übersichtslageplan - Lageplänen - Ausbaudarstellung der Grundwassermessstellen	1 : 25.000 1 : 5.000	1 – 10 A/2 – A/3 1 – 4
16	Maßnahmenplan zum Umweltbericht vom 14.01.2011	1 : 5.000	1

Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 27 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
1	Erläuterungsbericht vom 14.01.2011		1-24
2	Übersichtskarte vom 14.01.2011	1 : 25.000	1
7	Querschnitte vom 14.01.2011	1: 1.000/100	1/3 – 3/3
9	Leitungspläne vom 14.01.2011	1 : 1.000	1/3 – 3/3
11	Baugrunduntersuchung mit - Lageplänen - Bohrprofilen vom 30.09.2010	1 : 5.000 1 : 50	1 - 33



	Baugrundvoruntersuchung mit Lageplänen vom 18.01.2008	1 : 5.000	1 - 13
16.1	Allgemein verständliche Zusammenfassung vom 14.01.2011		1 – 30
16.2	Bestands- und Konfliktplan vom 14.01.2011	1 : 5.000	
16.3	Maßnahmenplan vom 14.01.2011	1 : 5.000	
17	Schalltechnische Untersuchung mit - Erläuterungsbericht vom 14.01.2011 - Lageplan vom 09.09.2010 - Zusammenstellung Beurteilungspegel - Lärmimmissionen Schienenverkehr	1 : 10.000	1 – 10 1 – 2 1 – 3

Hinweis zu Planänderungen

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die Trägerin des Vorhabens teilweise überarbeitet und durch Deckblätter geändert. In den vorstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet. Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt.

1.1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen

Die Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

Sie sind durch „Grüneintrag“ in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

1.1.3.1 Vorbehalte

1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG¹ bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.2 Auflagen

Die Feststellung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1.1.3.2.1 Artenschutzrechtliche Auflagen

Im Bebauungsplan Nr. 80 „Hafen IV“ ist das beantragte Vorhaben bauleitplanerisch festgelegt. Der im Rahmen der Aufstellung des B-Planes erstellte Umweltbericht erfasst die Auswirkungen und setzt gleichzeitig erforderliche Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen fest. Die auch für die geplante Maßnahme Geltenden, werden nachfolgend aufgeführt:

1.1.3.2.1.1 Baufeldräumung

Die Baufeldräumung hat von Norden nach Süden, zwischen Anfang September und Mitte Februar, und tagsüber zu erfolgen. Die großflächigen Waldrodungen sind zwischen Anfang September und Ende Oktober vorzunehmen. Das anfallende Holz (inkl. Gestrüpp) ist bis Mitte Februar abzutransportieren. Mit dem Uferabbruch sollte ab Anfang September, d.h. nach Schlüpfen der Zauneidechsen-Jungtiere begonnen werden.

¹ Es gelten die Gesetze in der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung aktuellen Fassung



1.1.3.2.1.2 Anbringen von Fledermauskästen

Als Schutz- beziehungsweise vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist das Anbringen von künstlichen Fledermaushöhlungen vorgesehen. Die genaue Zahl und Standorte der anzubringenden Quartiere sind im Vorfeld mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Emsland abzustimmen. Das Anbringen hat vor Rodung der Gehölze zu erfolgen. Die dauerhafte Funktion der Kästen ist durch Kontrolle und ggf. Reinigung sicherzustellen.

1.1.3.2.1.3 Anlage von Amphibienlaichgewässern

Als Schutz- und Ausgleichsmaßnahme ist die Anlage von zwei Amphibienlaichgewässern vorgesehen. Die genaue Lage ist im Maßnahmenplan I zum Umweltbericht dargestellt.

1.2 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt haben oder ihnen entsprochen wurde.

1.3 Hinweise

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

1.3.1 Eisenbahntechnische Belange / Bauausführung

Eisenbahnrechtliche Grundlage für die Baumaßnahme ist die „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)²“. Die EBO konkretisiert die Anforderungen des AEG an den Bau und Betrieb von Eisenbahnanlagen (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG). Danach müssen Bahnanlagen zwingend so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten nach § 2 Abs. 1 Satz 2 EBO als erfüllt, wenn die Bahnanlagen den Vorschriften der EBO und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Zu den derzeit geltenden anerkannten Regeln der Technik traf die LEA – in Bezug auf dieses Verfahren – Aussagen in ihrer eisenbahntechnischen Stellungnahme vom 28.02.2011.

Die von der LEA dort genannten Anordnungen zur Bauausführung sind aus dem Regelungsteil dieses Beschlusses ausgeklammert. Die Planfeststellungsbehörde muss die Bauausführung nach der Rechtsprechung des BVerwG³ nicht anordnen, sondern sich lediglich Gewissheit darüber verschaffen, dass die Belange durch technische Regelwerke geregelt und die Einhaltung letzterer beachtet wird. Dies ist aufgrund der entsprechenden Erklärung der Antragstellerin vom 01.04.2011 gewährleistet. Die Einhaltung der technischen Regelwerke und die Anordnungen der LEA werden demgemäß von der Antragstellerin beachtet. Darüber hinaus überwacht die LEA als eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Regelwerke. Sie kann dahingehende Anweisungen gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 EBO erlassen.

1.3.2 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Die Vorhabensträgerin hat sich frühzeitig vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom - Ressort Produktion Technische Infrastruktur Münster, Dahlweg 100, 48157 Münster - in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen.

² Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. März 2008 (BGBl. I S. 467).

³ BVerwG, Urteil vom 05.03.1997 – II A 5/96, juris Rn. 21 ff.

1.3.3 Beteiligung der PLEdoc GmbH

Sollte sich der Gestaltungsbereich bzw. das Projekt erweitern oder verlagern oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen wesentlich überschreiten, hat die Vorhabensträgerin die PLEdoc GmbH zu beteiligen.

1.3.4 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2 Begründender Teil

Rechtsgrundlage der Planfeststellung sind die §§ 18 ff AEG in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts (VwVfG, NVwVfG).

Die beantragte Maßnahme kann festgestellt werden, da von ihr keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Im Zuge des Ausbaus des Dortmund-Ems-Kanals plant die Gemeinde Spelle die Erweiterung der Hafenanlage einschließlich der bereits vorhandenen Gewerbe- und Industrieflächen. Der Bereich des Hafens Spelle-Venhaus umfasst eine Fläche von ca. 19 ha mit sieben Liegeplätzen. Der Hafenumschlag an Getreide, Futtermitteln und Mineralölprodukten erfolgt direkt durch die Hafenanleger, im Bauschüttbereich über eine bestehende Krananlage. Die Hafenerweiterung umfasst neben der Verlängerung und dem Ausbau vorhandener Straßen, die Erschließung neuer Flächen für Hafen und Gewerbegebiet sowie den Bau eines Parallelhafens für weitere vier Liegeplätze.

Im Hinblick auf eine ausreichende Verkehrsinfrastruktur beabsichtigt die Gemeinde Spelle den Bau einer Schienenanbindung mit wasserseitigen Umschlagmöglichkeiten. Die Streckenlänge beträgt 4,5 km und bietet eine Zufahrt sowohl zum bestehenden Hafenbecken, ein Rangiergleis als auch eine Anbindung an die geplanten vier Schiffs Liegeplätze. Die neue Gleisanbindung schließt mit einer Anschlussweiche bei ca. Bahn-km 113,4 an die eingleisige, nicht elektrifizierte Strecke Duisburg - Quakenbrück an.

Auf dem Streckenabschnitt zwischen Rheine und Spelle betreibt der Regionalverkehr Münsterland (RVM) Güterverkehr.

Die neue Schienenanbindung quert höhengleich in westlicher Richtung die Haarstraße. Auf die am 02.02.2012 erteilte Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 Abs. 1 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EbKrG) für den Bahnübergang wird insoweit verwiesen.

2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Vorhabensträgerin hat unter dem 14.01.2011 den Antrag auf Planfeststellung der vorstehend beschriebenen Maßnahme gestellt. Der Plan hat bei der Samtgemeinde Spelle vom 21.02.2011 bis 21.03.2011 (einschließlich) zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Zeit und Ort der Auslegung sind nach der vorliegenden amtlichen Bescheinigung ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis zum 04.04.2011 einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren.

Auf den Erörterungstermin konnte gemäß § 18a Nr. 5 Satz 1 AEG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 6 und § 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 VwVfG verzichtet werden, da sich vorgebrachte Bedenken im Laufe des Verfahrens entweder durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen oder in Gesprächen mit der Antragstellerin erledigt haben. Darüber hinaus haben die Träger öffentlicher Belange, die nicht ausschließlich eine Fehlanzeige mitgeteilt haben, dem Verzicht zugestimmt. Insofern besteht wegen des Einvernehmens keinerlei Bedürfnis für eine Erörterung. Weitere, ggf. entgegenstehende Erwägungen waren nicht erkennbar,.

2.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

Grundsätzlich gilt für Eisenbahnen, die – wie hier - nicht zum Netz der Deutschen Bahn AG gehören, das „Niedersächsische Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen“ (NESG) vom 16.12.2004 (vgl. § 1 NESG). Das NESG trifft keine Regelung bezüglich Planfeststellungen, so dass als Rechtsgrundlage die Regelungen des AEG heranzuziehen sind, insbesondere §§ 18ff AEG. In die Planfeststellung sind die für den Betrieb erforderlichen Neben- und Hilfseinrichtungen, insbesondere Wasser- und Stromversorgungsanlagen, Zufahrten, Bahnstationen, Werkstätten und ähnliche technische Einrichtungen einzubeziehen. Zusätzlich sind die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes bzgl. Planfeststellungsverfahren zu beachten.

Gemäß Rd. Erl. d. MW vom 22.12.2004 ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr seit dem 01.01.2005 die zuständige Planfeststellungsbehörde.

2.3 Materiell-rechtliche Bewertung

2.3.1 Planrechtfertigung

Für den Hafen Spelle-Venhaus ist bis zum Jahre 2025 eine Erhöhung des Umschlagsaufkommens seitens der im Hafen oder Umland angesiedelten Unternehmen auf 900.000 t prognostiziert. Davon entfallen ca. 200.000 t auf einen Transport per Bahn. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist eine neue Schienenanbindung zum Hafen Spelle-Venhaus erforderlich.

Die Gleisanbindung im Hafen Spelle ist objektiv gerechtfertigt. Die im Jahr 2008 durchgeführte Studie der PLANCO Consulting GmbH hat ergeben, dass für neue Ansiedlungen von Unternehmen sowie für die bereits im Hafenbereich angesiedelten Unternehmen ein Schienenanschluss für die jetzige und künftige Wettbewerbsfähigkeit unerlässlich ist. Insbesondere in

Kombination mit einem Wasseranschluss und einem Kran zum Güterumschlag, kann die Konkurrenzfähigkeit mit anderen Wettbewerbern am Mittellandkanal aufrechterhalten werden.

Daneben kann der Transport der Güter per Bahn als umweltfreundlich und wirtschaftlich angesehen werden.

Die vorgetragenen Gründe sind nachvollziehbar und plausibel. Das Erfordernis des Neubaus der Schienenanbindung zum Hafen Spelle ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gegeben.

2.3.2 Standort, Varianten

2.3.2.1 Beschreibung des Standortes

Die neue Schienenanbindung verläuft in westlicher Richtung ab Anschlussweiche bei Bahn-km 113,4 der Bahnstrecke Duisburg - Quakenbrück parallel zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen, quert den Brookweg und die Haarstraße und schließt an die Kaianlage (Industriestammgleis 1) an. Im 2. Drittel der Kaianlage wird das Industriestammgleis 2 über eine Weiche an das Industriestammgleis 1 in nördlicher Richtung angebunden. Im weiteren Verlauf wird das Gleis westlich zur Planstraße A in paralleler Seitenlage bis zur vorhandenen Hafeneinfahrt an der Rheiner Straße geführt, von dort in einem 180 Grad-Bogen entlang des Hafenbeckens an den Dortmund-Ems-Kanal zurück. Das Gleis endet im Bereich der vorhandenen Kranbahn. Parallel zum Industriestammgleis 1 und 2 wird ein Rangiergleis in nördlicher Richtung angeordnet, es endet vor dem vorgesehenen Regenrückhaltebecken in Höhe der Planstraße A.

2.3.2.2 Beschreibung und Vergleich der Varianten

Eine grundsätzliche Alternative zum gewählten Vorhaben ist nicht erkennbar. Es wurden verschiedene Trassenführungen untersucht und bewertet. Ziel war die Schaffung einer öffentlichen Gleisanbindung an das vorhandene Hafenbecken und den neuen Parallelhafen. Dabei waren als Zwangspunkte die bestehende Infrastruktur im Hafenbereich, private Grundstücksflächen sowie die Planungen der Schienenerweiterung des Betonwerkes zu berücksichtigen. Ebenfalls war der parallelen Andienung der vorhandenen Liegeplätze am Dortmund-Ems-Kanal und der weiteren Nutzung der Verladestation am Hafenbecken Rechnung zu tragen.

2.3.2.3 Gewählte Linie

Der Verlauf der gewählten Trasse wird unter Ziffer 2.3.2.1 dargestellt. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten ist gemäß den vorstehenden Ausführungen und den vorgelegten Planunterlagen festzustellen, dass der Planfeststellungsvariante der Vorzug vor allen anderen Varianten zu geben ist.

2.3.3 Immissionen

2.3.3.1 Lärm

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV). Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmemissionen ist auf der Grundlage dieser gesetzlichen Grundlagen vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Vermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Schienen nach Anlage 2 der Verordnung, den „Richtlinien zur Berechnung der Schallemissionen von Schienenwegen – Ausgabe 1990 – Schall 03“ zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach diesen Berechnungsmethoden ermittelt.

In dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros IPW vom 09.09.2010 wurden je Tag eine Zugfahrt und eine Lokfahrt zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr, eine Geschwindigkeit von 25 km/h sowie ein Kurvenradius von unter 300 m zugrunde gelegt. Im schalltechnischen Einflussbereich der Schienenanbindung wurden 16 Objekte untersucht. Unter Berücksichtigung des Schienenbonus von 5 dB(A) werden zu erwartende Geräuschimmissionen von 27 bis 32 dB(A) am Tag errechnet. Die Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) tags werden um mindestens 32 dB(A) deutlich unterschritten, so dass schädliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen besteht insoweit nicht.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist diese Verkehrsuntersuchung, die auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten beruht, methodisch richtig erarbeitet und inhaltlich nachvollziehbar; sie ist daher eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung.

2.3.4 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die beantragte Planung der Gleisanlagen liegt weitgehend innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 80 „Hafen IV“. Dem Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes (Unterlage 16 der Planunterlagen) liegt ein ausführliches landschaftsplanerisches Gutachten zugrunde, in dem die Vorhabensträgerin den Planungsraum charakterisiert, und den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild erfasst und bewertet. Aus der Nutzung des Raumes und der Betrachtung der Schutzgüter heraus wurden die Beeinträchtigungen beschrieben und die Ziele der Kompensation festgelegt. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Planunterlage 16 dargestellt. Auf den Umweltbericht vom 09.08.2010 wird insoweit verwiesen. Der Gleisbereich außerhalb des Bebauungsplanes Nr. 80 ist durch die Bebauungspläne Nr. 20 und Nr. 68 bauleitplanerisch abgedeckt. Da keine zusätzlichen Eingriffe erwartet werden, sind Kompensationsmaßnahmen nicht notwendig. Die folgenden Ausführungen sind auf den innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 80 liegenden Gleisbereich abgestellt.

Das beantragte Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar, der zu Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen sowie zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führt. Die festgestellte Planung einschließlich des Umweltberichtes entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach §§ 14 und 15 BNatSchG. Hiernach dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht mehr als nötig beeinträchtigen.

Der Eingriffsminimierung wurde bei den Schritten zur Erarbeitung der beantragten Planung ordnungsgemäß Rechnung getragen. Der durch das Vorhaben verursachte Eingriff ist daher als nicht vermeidbar anzusehen.

Nach § 15 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs, soweit erforderlich, die von dem Eingriff betroffenen Grundflächen so herzurichten, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben (Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen). Der Umweltbericht stellt eine fachlich



tragfähige Konzeption dar. Diese Konzeption stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG kompensiert werden.

§ 15 Abs. 5 BNatSchG erfordert eine Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander. Die nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Auswirkungen des Bauvorhabens haben auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Leistungsbild qualitativ und quantitativ nicht ein solches Gewicht, dass sie Bedenken gegen die Zulässigkeit des Eingriffs begründen könnten. Wie ausgeführt, besteht an der Durchführung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Nutzungsansprüche des Verkehrs haben daher in der Abwägung ein höheres Gewicht als die nicht ausgleichbaren aber kompensierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Ermittlungsintensität des Umweltberichtes ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können und einen Ausgleich bzw. Ersatz entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG herzustellen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen im Umweltbericht grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen ausreichend kompensiert, sodass eine nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes nicht zurückbleibt, bzw. ähnliche Funktionen und Werte des Naturhaushaltes wieder hergestellt werden.

2.3.4.1 Artenschutz (Tiere, Pflanzen)

Das Vorhaben wird den Anforderungen des Artenschutzrechtes gerecht. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet es, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG untersagt, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (BT-Drs. 16/5100, S. 12).



Bestandserfassung

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung des im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 80 „Hafen IV“ erarbeiteten Umweltberichtes kommen die in dieser Unterlage aufgeführten streng und europarechtlich geschützten Vogel- und Amphibienarten auf den Flächen vor, die gegebenenfalls bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden beziehungsweise ihr Vorkommen kann dort nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Ausgehend von einer fachlich und methodisch zutreffend durchgeführten Konfliktanalyse ist unter ergänzender Berücksichtigung des o.a. Umweltberichtes vorgesehenen und zum Teil auch artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen als Ergebnis zur Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG folgendes festzustellen:

Vögel

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind nicht verletzt. Die Verbotstatbestände beziehen sich auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten. Nach

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b und c BNatSchG fallen darunter unter anderem Tierarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (EG), sämtliche europäische Vogelarten, d.h. gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-Richtlinie (EG), sowie die in der Spalte 2 der Anlage 1 zu § 1 Satz 1 BArtSchV mit einem Kreuz versehenen Arten. Solche Arten stellen im Planungsgebiet die unter Ziffer 7.3.2 des Umweltberichtes (Unterlage 16.4) aufgeführten Vogel-, Fledermausarten und Reptilien dar.

Durch die Rodung bzw. Baufeldfreiräumung außerhalb der Brut- und Winterquartierzeit werden die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Hinblick auf die vorkommenden Vogel- und Fledermausarten vermieden. Es ist sichergestellt, dass sich im Baufeld keine brütenden Tiere aufhalten und demgemäß keine baubedingten Verluste eintreten.

Mit der genannten Regelung ist auch die baubedingte Entnahme, Beschädigung oder der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen. Die Tiere haben die Möglichkeit, in geeignete und ungestörte Bereiche auszuweichen. Ggf. betroffene Brutvogelarten sind in der Lage, in der neuen Brutsaison ein neues Nest zu bauen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten kann daher im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt werden (vergleiche § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Daher läge ein Verstoß gegen das vorgenannte Verbot selbst dann nicht vor, wenn einzelne Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben betroffen würden. Somit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Letztlich ist – in Abweichung von der Beurteilung des Artenschutzbeitrages – auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Durch das Bauvorhaben werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten anlagebedingt durch Überbauung vernichtet. Auch werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich gestört, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde. Zwar entfallen Teilflächen großer Nahrungsreviere, diese sind aber aufgrund ihres geringen relativen Flächenanteils am Gesamthabitat der Arten innerhalb der naturräumlichen Region und einer nicht bestehenden speziellen Funktion oder Bedeutung als vernachlässigbar für die Population anzusehen. Es ist nicht mit dem Wegfall von Brutpaaren dieser Arten zu rechnen.

Nachweise über ein Vorkommen von Rast- und Zugvögeln konnten weder seitens des amtlichen noch des ehrenamtlichen Naturschutzes erbracht werden. Es ist daher davon auszugehen, dass sich innerhalb des Untersuchungsgebietes und seiner unmittelbaren Umgebung keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für Gastvögel befinden.

Fledermäuse

Das im Rahmen des Umweltberichtes betrachtete Untersuchungsgebiet weist eine untergeordnete Bedeutung bzw. suboptimale Lebensraumbedingungen für Fledermäuse auf. Als bedeutendster Bereich für Fledermausaktivitäten, vor allem für Teich-, Wasser-, Rauhaut- und Zwergfledermaus, ist der Dortmund-Ems-Kanal anzusehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser als Flugroute für Wanderungen, als Jagdgebiet und als Verbindungsachse zwischen Jagdgebiet und Quartier genutzt wird. Innerhalb der Waldbereiche wurden Fledermäuse fast ausschließlich über den breiteren Wegen nachgewiesen, eine hohe Dichte von genutzten Quartieren kann somit ausgeschlossen werden. Balzreviere befinden sich am Rand des Untersuchungsgebietes. Durch das Vorhaben werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt, da das Risiko einer Tötung oder Verletzung nicht über das allgemeine Lebensrisiko einer Fledermaus in einer Kulturlandschaft hinausgeht.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt ebenfalls nicht vor. Das Vorhaben erfolgt am Rande der optimal ausgestatteten Waldbereiche, die als Kernlebensräume der lokalen Fledermauspopulation angesehen werden. Der Dortmund-Ems-Kanal bleibt als Schwerpunktgebiet der Fledermausaktivitäten / Nahrungsflügen erhalten, so dass keine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erwartet wird, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtern würde.

Durch die Baufeldräumung werden potentielle Baumquartiere, die möglicherweise mit Fledermäusen besetzt sind, zerstört, so dass eine Tötung einzelner Exemplare nicht ausgeschlossen werden kann. Die Kartierung hat keine größeren Quartiersnutzungen ergeben, einzelne Fledermausarten bzw. Einzeltiere nutzen jedoch kleinere Stamm- und Rindenansätze als Quartier. Insoweit kann das Vorhaben eine Inanspruchnahme oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eventuell nach sich ziehen. Diese Quartiersverluste wirken sich jedoch nicht auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Population aus, da Fledermäuse ihre als Tagesquartier genutzten Verstecke sehr häufig wechseln und in den angrenzenden Waldbereichen eine Vielzahl von Gehölzen als Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Konkrete Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegen somit nicht vor.

Amphibien

Hinsichtlich der festgestellten und vermuteten Arten Teichmolch, Erdkröte, Gras- und Wasserfrosch ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Das Vorkommen dieser Arten beschränkt sich auf zwei Stillgewässer im Bereich der geplanten Gleisanlage, die durch das Vorhaben verloren gehen. Als Ausgleichsmaßnahme sind zwei amphibiengerechte Stillgewässer im Plangebiet und den angrenzenden Waldbereichen vorgesehen. Es wird erwartet, dass diese sich schnell zu geeigneten Laichstrukturen für die im Raum existierende Amphibienpopulation entwickeln und somit keine erheblichen Nachteile entstehen.

Reptilien

Mit der Blindschleiche und der Zauneidechse wurden im Untersuchungsbereich des Bebauungsplanes in direkter Nähe des Dortmund-Ems-Kanals zwei Reptilienarten kartiert. Die

Blindschleiche als nicht streng geschützte und in Deutschland und Niedersachsen nicht gefährdete Art weist keine rechtliche Relevanz für den Artenschutz auf. Bezüglich der Zauneidechse ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die im B-Plan festgesetzte jahreszeitlich eingeschränkte Baufeldräumung, die Schaffung eines großen zusammenhängenden Zauneidechsenareals sowie die Sicherung von Teilen der bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Neuentwicklung nicht erfüllt.

Berücksichtigung von Art. 5 VRL

Sind europäische Vogelarten betroffen, gelten nicht allein die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, sondern es ist auch Art. 5 VRL zu beachten, wobei der Anwendungsbereich des Art. 5 VRL zum Teil deutlich enger gefasst ist als der in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dies gilt insbesondere für Art. 5 Buchstabe b der VRL. Danach haben die Mitgliedsstaaten zum Schutz aller unter Art. 1 VRL fallenden Vogelarten Maßnahmen zu ergreifen, die das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern umfassen. Der in dieser Regelung enthaltene enge Zusammenhang zwischen Nestern und Eiern macht deutlich, dass Nester, die nicht mehr genutzt und auch nicht erneut genutzt werden, vom Verbotstatbestand nicht erfasst werden (vergleiche auch BVerwG, Urteil vom 21.06.2006, Az.: 9 A 28.05).

Eine Beeinträchtigung von Eiern und aktuell genutzten Nestern sowie auch die Gefahr des absichtlichen Tötens von Individuen (Art. 5 Buchstabe a der VRL) im Trassenbereich ist dadurch ausgeschlossen, dass die bauvorbereitenden Arbeiten, die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten führen, außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchstabe a und b der VRL ist damit nicht einschlägig (vergleiche zu Art. 5 Buchstabe b VRL BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 247).

Auch der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchstabe d VRL ist nicht erfüllt. Eine absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, ist danach verboten, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt. Eine solche Auswirkung ist mit Blick auf das Schutzziel der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (vergleiche Präambel und Art. 1 VRL) sowie das in Art. 13 VRL festgelegte Verschlechterungsverbot nicht gegeben, da der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten sicher gestellt ist. Dies folgt daraus, dass die voranstehende Prüfung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) schon keine Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten ergeben hat. Ist dies der Fall, „steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen ist.“ (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 249 unter Verweis auf das Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC der EU-Kommission (Stand Februar 2007, S. 60 f.); vergleiche i.Ü. EuGH, Urteil vom 14.06.2007, Rs. 342/05 – Slg. 2007, I-4713, Rn. 29).

Ergebnis zu der Beurteilung der Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Art. 5 VRL nicht gegeben sind.

Ausnahmeentscheidung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG

Vor dem Hintergrund, dass o. g. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht einschlägig sind, ergibt sich auch nicht das Erfordernis einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.3.5 Wasserrechtliche Belange, Auswirkungen auf Grundwasser und Gewässernetz

2.3.5.1 Entwässerung

Für das Plangebiet wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept zur Entwässerung erstellt. Das anfallende Oberflächenwasser der öffentlichen Straßenflächen und der privaten Gewerbeflächen wird mittels einer Kombination aus Ableitungs- und Rückhaltegräben, die entlang der Erschließungstraßen und Bahntrasse angeordnet werden, entwässert.

2.3.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.3.6.1 Allgemeines

Für das Vorhaben ist gemäß §§ 2 und 3 sowie 3a - 3f UVPG i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 zum UVPG eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Planfeststellungsbehörde gem. § 3c UVPG hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahme zu befürchten sind. Eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher, was der Öffentlichkeit hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gegeben wird.

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

Im Folgenden werden die Stellungnahmen und Einwendungen zusammengefasst dargestellt und beantwortet. Wegen der Einzelheiten der Stellungnahmen und Einwendungen wird auf die jeweiligen Schriftstücke verwiesen.

2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.4.1.1 Samtgemeinde Spelle

Gegen die Planung werden keine Bedenken erhoben

2.4.1.2 Landkreis Emsland

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Den Hinweisen zur Festlegung von Geschwindigkeitsbeschränkungen und anderer Verkehrszeichen sowie der Bitte um Aufnahme einer denkmalschutzrechtlichen Nebenbestimmung wurde in den Ziffern 1.3.4 und 1.3.5 des Beschlusses Rechnung getragen.

Mit Schreiben vom 13.09.2011 erklärt der Landkreis Emsland unter Bezug auf die Erwidern der Antragstellerin seine Stellungnahme als erledigt.

2.4.1.3 Kreis Steinfurt

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

2.4.1.4 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen

Gegen die Maßnahme werden keine Bedenken vorgebracht.

2.4.1.5 Polizeiinspektion Emsland / Grafschaft Bentheim

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, insbesondere wird die Sicherung des Bahnüberganges Haarstraße ausdrücklich begrüßt. Zu dem Hinweis, im Planfeststellungsbeschluss keine Verkehrszeichen verbindlich zu regeln, wird auf Ziffer 1.5.6 des Beschlusses verwiesen.



2.4.1.6 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Regionaldirektion Meppen (LGLN)

Das LGLN bietet hinsichtlich des erforderlichen Grunderwerbs seine Unterstützung mit Maßnahmen zur Bodenordnung an.

2.4.1.7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Das LBEG erhebt keine Bedenken gegen die Planung.

2.4.1.8 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum

Gegen die Maßnahme werden keine grds. Bedenken erhoben, sofern die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf Dauer angelegt und gesichert werden. Dem vorgesehenen Kompensationsumfang für den Verlust der Gehölzbestände wird zugestimmt. Die Vorhabensträgerin sichert die Dauerhaftigkeit der Kompensationsmaßnahmen zu.

2.4.1.9 Wehrbereichsverwaltung Nord

Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

2.4.1.10 PLEdoc GmbH

Im Planbereich sind keine Versorgungsanlagen der PLEdoc betroffen.

2.4.1.11 Deutsche Telekom AG

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsleitungen.

2.4.1.12 Kabel Deutschland GmbH

Es werden keine Einwände gegen die Maßnahmen erhoben, da sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen befinden.

2.4.1.13 Industrie- und Handelskammer (IHK)

Die IHK begrüßt das Vorhaben.

2.4.2 Einwendungen

Private Einwendungen wurden innerhalb der Einwendungsfrist nicht erhoben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wurden seitens eines durch Rechtsanwalt vertretenen Grundstücksbetroffenen - nach erfolgter Akteneinsicht am 10.10.2011 - Bedenken hinsichtlich fehlerhafter Flurstücksbezeichnungen im Grunderwerbsplan vorgetragen. Diese konnten in Gesprächen mit der Samtgemeinde Spelle, u. a. am 10.01.2012, ausgeräumt werden. Auf das Schreiben der vom 24.01.2012 wird insoweit verwiesen. Das Grunderwerbsverzeichnis und die Pläne wurden entsprechend durch Deckblätter berichtigt. Die Einwendung ist damit erledigt.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht

kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, zu richten. Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten u. a. für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden (§ 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO).

4 Hinweise

4.1 Konzentrationswirkung

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

4.2 Beziehungen zwischen den Beteiligten

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

4.3 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 18 c Nr.1 AEG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.5 Einsichtnahme

Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, im Büro Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Ebenfalls wird dieser Beschluss, die Pläne für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Samtgemeinde Spelle ausgelegt.

Im Auftrage



Rockitt



5 Anhang / Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
$\mu\text{g}/\text{m}^3$	Mikrogramm pro Kubikmeter
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -(Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über Immissionswerte)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
ARS 18/95	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 06.06.1995
ARS 22/96	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 01.08.1996
AS	Anschlussstelle
ATV	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
BA	Bauabschnitt
BANZ	Bundesanzeiger
BAST	Bundesanstalt für das Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesjustizministerium
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Städteentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BÜ	Bahnübergang
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche.



DIN 18915	Schutz des Bodens bei Baumaßnahmen
DIN 18920	Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DRE	Deutsche Regionaleisenbahn GmbH
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DWD	Deutscher Wetterdienst
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
ERA 95	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 1995
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FSaatG	Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrPrivFinG	Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GLL	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
h	Stunde
H	Höhe
ha	Hektar
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen Ausgabe 2001
HQ100	Hochwasserquerschnitt
JagdH 01	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken
Kodal/Krämer	Kommentar Kodal/Krämer, Straßenrecht, 6. Auflage, Verlag Beck 1999
Kopp	Kommentar Ferdinand O. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 5. Auflage
Krell	Krell, Handbuch für Lärmschutz an Straßen und Schienenwegen Elsner-Verlag, 2. Auflage
kV	Kilovolt, Einheit der elektrischen Spannung (1kV = 1000 Volt)
KVP	Kreisverkehrsplatz



l/sec	Liter pro Sekunde
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LandR 78	Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe anderer Substanzverluste (Wertminderung) v. 28.07.1978- Bundesanzeiger, Beilage zu Nr. 181/1978 u. in Nr. 79, 1980
LAP	landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LBU	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz
LEA GmbH	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH
LJagdG	Landesjagdgesetz
LSW	Lärmschutzwand/Lärmschutzwand
LWK	Landwirtschaftskammer
MAMs 2000	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, Schreiben des BMBV vom 31.01.2000
MBI.	Ministerialblatt
MJ	Megajoule
MLC 50/50-100	Militärische Lastenklasse
MLC-Grundsätze	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 25.06.1981 "Grundsätze für die Berücksichtigung militärischer Lastenklassen (MLC) nach STANAG 2021 beim Bau von Straßenbrücken"
MLuS-02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10
MLuS-92	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 1992, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10
MSGN	Militärstraßengrundnetz
MU	Niedersächsisches Umweltministerium
MUVS	Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (Nds. MBI. 2002 S. 112)
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
NABU	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NBrandSchG	Niedersächsisches Brandschutzgesetz
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBI.	Niedersächsisches Ministerialblatt



NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NESG	Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft mbH
NLÖ	Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
NLStBV	Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normal Null
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NO	Stickstoffmonoxid
NO ₂	Stickstoffdioxid
NOX	Stickoxide
NROG	Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVN	Naturschutzverband Niedersachsen
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsreport
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OD	Ortsdurchfahrt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pb	Blei
PE	Polyäthylen
PlafeR 02	Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz 2002
PIVereinfG	Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege
PM	Rußpartikel
PM 10	Feinstaub



R-FGÜ 2002	Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen
RABS	Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge
RABT	Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln
RAS EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS K 1	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte Abschnitt 1 für plangleiche Knotenpunkte
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Elemente der Linienführung
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RAS-Q 96	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte
RAS-Verm	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RL 85/337/EWG	Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. EG Nr. L 175/40)
RL 97/11/EG	Richtlinie des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der RL 85/337/EWG (Abl. EG Nr. L 73/5)
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW 99	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
Rote-Liste	VO zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
RQ	Regelquerschnitt
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb von OD (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO 86	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO-E	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus bei der Erneuerung von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
SchutzzaunRL	Schutzzaunrichtlinien, Verkehrsblatt 1992, S. 147 ff
SO2	Schwefeldioxid
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung



TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TöB	Träger öffentlicher Belange
TRbF	Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (TRbF 301)
U/km	Unfälle pro Kilometer
UIG	Umweltinformationsgesetz
üNN	über Normal Null
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VerkPBG	Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VkBl.	Verkehrsblatt
VS-RL	EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409 EWG (ABl. EG Nr. L 103/1)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Vwv-StVO	Verwaltungsvorschriften zur StVO
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSG	Wasserschutzgebiet